

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 52 (1968)

Artikel: Der Beginn der Gold- und Dickmünzenprägung in Bern
Autor: Geiger, Hans-Ulrich
Kapitel: 4: Münz- und Währungspolitik
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. MÜNZ- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Die Münzpolitik einer Stadt wie Bern, die ein grosses Landgebiet beherrschte und zugleich für weite Teile davon das wirtschaftliche Zentrum bildete, konnte sich nicht darauf beschränken, Münzen zu prägen und den Schlagschatz einzuziehen. Neben dem fiskalischen Aspekt hatten besonders auch die wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte Gewicht. Es konnte der Stadt nicht gleichgültig sein, wie sich die Geldverhältnisse in dem von ihr beherrschten wirtschaftlichen Raum gestalteten, ob sie in Ordnung oder zerrüttet waren, ob sie den Bedürfnissen des Handels entgegenkamen oder diesen eher hemmten – obschon der Handel für Bern eine sekundäre Rolle spielte –, ob der arme Mann darunter zu leiden hatte. Das Münz- und Geldwesen war und ist heute noch einer der entscheidendsten Angelpunkte von Wirtschaft und Handel.

In erster Linie hatte die Stadt dafür zu sorgen, dass ihre eigene Währung in Ordnung war. Es sollten genug Münzen im Umlauf sein, und die Währung hatte den Bedürfnissen der Wirtschaft zu entsprechen. Es war von grosser Bedeutung, dass sie in einem möglichst bequemen *Wechselverhältnis* zu den Währungen der umliegenden Gebiete und der Handelspartner stand. Deshalb konnten Änderungen nie allein im Blick auf die eigene Währung vollzogen werden, detaillierte Kenntnisse über Münzwesen und Münzfuss der Nachbarn waren notwendig. So hat Bern, als es sich 1479 mit dem Gedanken einer Münzreform trug, zur Information die Münzordnung von Strassburg angefordert und gelangte in ähnlicher Art auch an Basel und Konstanz. «Wir find in willen umb gemeins nutzes willen unnser stett und londern der müntzen halb zû handeln, und wie wol úwer und unnser müntzen sich dem werd und der swäre nach ungleichend, dennoch uff sunderm vertruwen, so wir zû úwer lieben früntschafft haben, so bitten wir die selben mitt ernst gar früntlich und fliffklich unns die ordnung úwer müntzen mit aller umbftend, wie ir die bi ouch dahar gebrucht haben und noch thünd, mitt difem unnserem botten schriftlichen zû zeschiken¹.» Durch die *Grenzlage Berns* als dem äus-

¹ T. Miss. D, 211.

ersten Vorposten des oberdeutschen Wirtschaftsgebietes gegen Westen war es unmöglich, die Währung allen handelspolitischen Interessen und Bedürfnissen anzupassen, denn durch diese Randlage befand sich Bern auch auf der Grenze zweier grosser Währungsgebiete, was unweigerlich zu einem Spannungsverhältnis zwischen den beiden Bereichen innerhalb Berns führen musste. Am deutlichsten machten sich diese Schwierigkeiten im Konflikt mit den Eidgenossen um eine einheitliche Währung bemerkbar¹. Obwohl die bernische Wirtschaft sich nicht ausschliesslich nach dem Westen richtete, wurde der *Westhandel* gefördert, und zwar auch währungspolitisch, wobei nicht sosehr der Plappart als der in Massen geschlagene Fünfer, der in Süddeutschland nicht genommen wurde, das Bindeglied vor allem zu Savoyen bildete. Um seiner Münze eine möglichst breite Grundlage zu sichern, bemühte sich Bern, einerseits sich andern Münzherren anzupassen und seinen Münzen im Gebiet derselben freien Umlauf zu verschaffen, wie die Stadt es in bezug auf Savoyen versuchte, oder andererseits andere Orte in sein Währungssystem einzubauen, wovon die engen Kontakte mit Solothurn und Freiburg zeugen. Von Schwierigkeiten, seiner Münze die nötige Achtung zu verschaffen, wurde Bern nicht verschont, selbst in seinem eigenen Gebiet nicht, wie der Fall von Brugg gezeigt hat². Wiederholt musste der Rat gegen Verurteilungen protestieren, die ihm als nicht gerechtfertigt erschienen³, zumal er von der Güte seiner Münze überzeugt war⁴.

Der *Geldumlauf* beschränkte sich bei weitem nicht auf die einheimischen Münzen, sondern war bunt gemischt mit allerlei fremden Geprägen, und nur allzuoft wollten sich verdächtige und schlechte Münzen einschleichen. Deshalb galt es in zweiter Linie dafür Sorge zu tragen, dass der Münzumlauf gesund blieb, dass schlechte Münzen ferngehalten und gute angelockt wurden, dass nicht ein Nominal auf Kosten besserer Sorten das Übergewicht bekam, dass die im Verkehr befindliche Geldmenge nicht aufgebläht wurde, dass aber auch keine Verknappung der Zahlungsmittel eintrat. Diese Probleme waren so schwierig und komplex, dass der bernische Rat ihnen kaum gewachsen war und nur selten den

¹ Anhang A, 6, S. 173. ² Vgl. oben S. 66.

³ RM 22, 11 (1477). – RM 53, 92 (1486). – RM 69, 149 (1490).

⁴ Anhang A, 6, S. 173.

richtigen Mittelweg traf. Immer wieder tauchten Klagen über «*Irrungen der müntz halb*¹», Beschwerden über die Unordnung im Münzwesen auf. Teilweise waren solche Klagen ganz allgemein gehalten und bezogen sich einfach auf böse oder schlechte Münzen, hie und da tauchten auch falsche Münzen auf². Grosse Schwierigkeiten bereitete die inflatorische Tendenz in der Ausprägung gewisser Münzsorten, zuerst der Fünfer und später der Batzen, dann aber auch Deflation guter Sorten, hauptsächlich des Goldguldens, die dem Greshamschen Gesetz zufolge nicht zuletzt auch durch die Inflation der Kleinmünzen heraufbeschworen wurde³. Die *Fünfer* gaben immer wieder Anlass zu Klagen, weniger in Bern als in der übrigen Eidgenossenschaft. In den achtziger Jahren machte die Tag-satzung fast jedes Jahr einen Vorstoss bei Bern, um die Fünferprägung einzustellen. Um die Jahrhundertwende gab dann der *Batzen* Anlass zu Sorgen. Zuerst wurde über die Berner Batzen geklagt, dann musste Bern selber unter der übermässigen Batzenprägung von St. Gallen leiden, wodurch auch seine eigenen Batzen entwertet wurden. Eine besondere Rolle im Zahlungsverkehr kam dem Rheinischen Gulden zu, der als internationales Zahlungsmittel sehr begehrt und für grosse Zahlungen fast unentbehrlich war. Einerseits musste man sich davor hüten, dass schlechte Gulden ins Land kamen⁴, andererseits aber war die Sorge weit häufiger, dieses Zahlungsmittel ins Land zu locken, da an guten Gulden meistens Mangel herrschte⁵.

Um der Unordnung im Münzwesen abzuhelfen, gab es verschiedene Mittel und Möglichkeiten. Am einfachsten glaubte man zur Besserung zu kommen, wenn man die *Münzprägung einstellte* und wartete, bis die schlechten Münzen verschwunden waren⁶. Dieser Vorschlag wurde immer wieder laut und hatte natürlich etwas für sich, wenn dadurch inflatorische Prägungen zum Stillstand kamen. Trotzdem war es ein negatives Mittel, das allein nicht genügte. Gegenstück dazu war die *Prägung*

¹ T. Miss. D, 178 (1477). ² Vgl. oben S. 67f.

³ Am deutlichsten Anhang A, 6, S. 173.

⁴ EA II, 700 (1477). – T. Miss. E, 317 (1488): Klage über Entwertung des Goldes in Burgund.

⁵ Mangel an Rheinischen Gulden: Anhang A, 6, S. 173. – EA III/1, 251 (1486). – T. Miss. H, 182b (1496).

⁶ EA III/1, 189 (1484).

guter Münzen. Dieser Ausweg wurde sowohl von den Eidgenossen wie von den Bernern ins Auge gefasst; auf einen solchen Vorschlag geht schliesslich auch die Batzenprägung zurück¹. Beide Massnahmen hatten aber nur dann eine Wirkung, wenn zugleich alle andern zirkulierenden Münzen probiert und dem Ergebnis entsprechend im Verhältnis zur eigenen Währung bewertet wurden. *Tarifierungen* in dieser Art liess der Rat denn auch in grossem und kleinem Ausmass z. T. mehrere Male im Jahr vornehmen, was durchaus nötig war. Immer wenn eine neue Münze ins Land kam – die fremden Kriege sollen das Eindringen ausländischer Münzsorten nach Anshelm wesentlich verstärkt haben² –, mussten sie untersucht und tarifiert werden. Von Zeit zu Zeit wurde es nötig, dass man die gebräuchlichsten Münzsorten neu tarifierte, besonders dann, wenn die eigene Währung einer Veränderung unterworfen wurde, wie es bei der Einführung des Batzens 1492 geschah. Solche allgemeine und umfassende Tarifierungen nahm man in Bern 1477, 1486, 1487 und 1492 vor³. Waren die probierten Münzen allzu schlecht, mussten sie verrufen werden. Deshalb drohte Bern Freiburg und St. Gallen zu verschiedenen Malen mit der Verrufung ihrer schlechten Münzen und versuchte so auf die Münzpolitik dieser Orte Einfluss zu gewinnen.

1. *Währungspolitische Beziehungen zu Solothurn, Freiburg und Savoyen*

Es war naheliegend, dass Bern versuchte, seine *burgundische Eidgenossenschaft* mit Freiburg und Solothurn zu einem einheitlichen Währungsgebiet auszugestalten und sich selber die bestimmende Rolle zumass. Durch die politische und z. T. auch wirtschaftliche Ausrichtung nach dem Westen ergaben sich fast von selbst die Bemühungen um einen Ausgleich mit dem savoyischen Münzsystem. *Solothurn* besass von alters her das Münzrecht, wenn seine Münze auch kaum über die lokale Bedeutung hinaus kam; ihre Abstimmung auf diejenige Berns dürfte wohl ebenso alt sein wie das politische Bündnis beider Städte. 1348 versprach König Karl IV., die Münze zu Bern nur mit dem Willen sowohl der Bürger von Bern

¹ RM 61, 178 (1488). ² ANSHELM II, 388.

³ Anhang B, I, Nr. 5. – RM 53, 92 (1486). – RM 55, 33 (1487). – Anhang A, 12, S. 179.

wie derjenigen von Solothurn zu verpfänden. Beide Städte nahmen gemeinsam an den Münzverträgen von Schaffhausen 1377, Basel 1387 und am Abkommen von Zofingen 1416 teil, und ihre Münzen wurden meist in einem Atemzug genannt¹. *Freiburg* dagegen erhielt das Münzrecht erst 1422 und begann 1434 mit der Prägung eigener Münzen, zuerst nach dem bernischen Münzsystem, dann passte es sich aber dem savoyischen an und behielt lange eine Zwischenstellung, bis es sich im 16. Jahrhundert ganz Bern anschloss². Zwischen diesen drei Städten und Savoyen entwickelte sich in der untersuchten Zeitspanne ein intensiver Kontakt über die Probleme der Münz- und Währungspolitik, dem nun nachgegangen werden soll.

Es war Bern nicht gleichgültig, wie sich das Münzwesen seiner übrigen westlichen Nachbarn gestaltete. 1470 sorgte Bern dafür, dass ein Münzer, der auf savoyischem Gebiet eine Menge schlechter Münzen schlug, die Bern zum Schaden gereichten, dem Herzog von Savoyen ausgeliefert wurde und seine gerechte Strafe erhielt³. Drei Jahre später musste es sich gegen Herzogin Jolanta selber wenden und den Grafen von Greyerz bitten, bei der Herzogin vorstellig zu werden, dass die schlechte Münzprägung eingestellt werde⁴. 1474 lud Bern Freiburg ein, Boten zu einer Besprechung nach Bern zu schicken, an der Massnahmen gegen die falschen Münzen getroffen werden sollten⁵.

In der Zwischenzeit entstanden Schwierigkeiten mit *Solothurn*. Am 17. April 1471 mahnte Bern Solothurn, Antwort in bezug auf die Münze zu geben⁶. Bern hatte offenbar verlangt, dass Solothurn seine Prägetätigkeit einstellen solle, wozu letzteres jedoch nicht gesonnen war. Nach mehreren Vorstössen Berns⁷ wurde auf den 17. Juli ein Tag zu Jegenstorf festgesetzt⁸, und am 31. Juli gab Solothurn Antwort, dass es seine Münzprägung nicht einstellen könne, da es seinem Münzmeister und einer Anzahl Knechte für vier Jahre verpflichtet sei, die ganze Einrichtung viel gekostet und noch nichts eingetragen habe, und bat, «dass man si müntzen

¹ RQ Bern III, 145. – QZW I, 164f. – QZW I, 213. – QZW I, 396. – Erwähnung der Berner und Solothurner Münzen: QZW I, 67 (1334/35), 97 (1344), 643 (1457).

² JORDAN, 12. – CAHN, Fribourg, 42. ³ RM 6, 153 u. 161.

⁴ RM 12, 206. ⁵ Coll. Girard, Bd. 9, 17. ⁶ RM 7, 120.

⁷ RM 7, 144, 150, 176, 195. ⁸ RM 8, 17.

laß dann si doch güt müntz flachen¹». Bern war damit nicht ganz einverstanden. Ein Jahr später verrief es die Solothurner Münzen, erlaubte jedoch darauf Solothurn, mit einem Meister, zwei Knechten und einem Lehrling bis zum 10. August 1473 zu münzen. Anschliessend sollten beide Städte gemeinsam rätig werden, ob sie weiterprägen wollen oder nicht². Zu dieser Zeit wirkten in Solothurn ein Meister Mathis und Caspar Rechenberger, Münzmeister von Chur³. Pünktlich, am 12. August 1473, mahnte Bern, es solle die Münzprägung einstellen, da die Frist abgelaufen sei, und habe «sich har zü fügen, so well man sich der dingen witer mit inen underreden⁴». Solothurn liess sich diesen herrischen Ton nicht einfach gefallen. Der Streit verschärfte sich, so dass auf Ostern 1474 ein Schiedsgericht beider Städte angesetzt wurde mit je vier Ratsherren, wozu auch Botschaften von Freiburg und Biel eingeladen werden sollten⁵. Das Resultat dieses Schiedsgerichtes ist nicht auf uns gekommen. Wie wir wissen, hat Bern seit dem Beginn der siebziger Jahre nicht mehr geprägt.

Die Verhandlungen auf münzpolitischem Gebiet mit Solothurn und Freiburg erfolgten bis jetzt von Fall zu Fall, je nach Notdurft und Gelegenheit und immer getrennt. Berns Bestrebungen gingen weiter. Zielbewusst arbeitete es auf eine *Münzkonvention* mit den beiden Städten hin, die langsam und mit vielen Rückschlägen wuchs und erst im Lauf des 16. Jahrhunderts ihre volle Auswirkung gewann⁶. In gewissem Sinne darf das Jahr 1477 als Anfangspunkt einer solchen, Bern, Freiburg und Solothurn umfassenden, Münzkonvention angesehen werden, wenn aus dem 15. Jahrhundert auch keine Münzverträge erhalten sind. Die Beschlüsse wurden anlässlich mündlicher Besprechungen gefasst, wovon in den allermeisten Fällen keine Protokolle erhalten sind. Die Nachwehen des Burgunderkrieges erstreckten sich auch auf das Münzwesen. Der Krieg und Missernten brachten eine Teuerung um 300% mit sich⁷, die zirkulierenden Münzen mussten in grundlegender Weise neu bewertet werden⁸, und die Tagsatzung setzte das Problem einer gemeinsamen Münze auf ihre Traktanden. Am 29. Juni 1477 gelangte Bern deshalb gleichzeitig

¹ RM 8, 33. ² RM 10, 62; 11, 117. – LOHNER, 256. ³ SIMMEN I, 350.

⁴ RM 13, 49. ⁵ RM 14, 6. ⁶ MARTIN, 40 ff.

⁷ FELLER I, 422. – MORGENTHALER, Teuerungen, 7f. – Vgl. oben S. 23 f.

⁸ Anhang B, 1, Nr. 5. – ANSHELM I, 118 f.

an Solothurn und Freiburg, das in diesem Jahr seine völlige Freiheit wiedererlangte: «Der Müntz halb, daran gemeinen landen vil ist gelegen, bitten wir uch mit allem ernst, uch wöll gevallen, mit unfern Eydgnossen von Sollothurn (bzw. Freiburg) und unns darinn einmütenklichen zü handeln, und follichs an fürern verzug zü tünd¹.»

Über die unmittelbare Reaktion *Freiburgs* vernehmen wir nichts, sie wird, wie die weitere Entwicklung zeigt, nicht negativ gewesen sein. *Solothurn*, mit dem der Kontakt auf diesem Gebiet schon immer enger war, ging konkret darauf ein, liess Münzmeister Ludwig Gesell aus Basel kommen und schickte am 9. September seinen Venner nach Bern, der gewisse Änderungen in bezug auf die bernische Tarifierung vom 5. September² anbrachte, die Absicht Solothurns darlegte, Pfennige, Plapparte und nicht allzuviel Fünfer zu prägen, sich aber gegen bernische Vorschriften wehrte, besonders über die Anzahl der zu beschäftigenden Knechte³. Kurz vor Weihnachten wurde eine solothurnische Botschaft zu einer geheimen Besprechung nach Bern gebeten, die aber nicht zustande kam, da einige Ratsherren von Solothurn nicht erreichbar waren⁴. Bern interessierte sich für die Art der Vermünzung von Solothurns Anteil aus der Burgunderbeute und blieb auch mit Freiburg in Kontakt über solche Fragen⁵. Solothurn dagegen geriet in Schwierigkeiten mit der Stadt Aarau, die die solothurnische Münze nicht annehmen wollte, und musste Bern um Unterstützung bitten⁶. Im Vertrag zwischen Solothurn und Meister Ludwig Gesell von 1481 wurde ausdrücklich festgehalten, dass Meister Ludwig Münzen schlagen solle «uff das korn und uffzug wie das unfer lieb Eydgnossen von Bern als vorftät müntzend⁷.»

Den Goldgulden und den Dicken führte Bern ein, ohne dass sich Konsultationen mit Freiburg und Solothurn über dieses Thema nachweisen lassen. Erst die *Schwierigkeiten mit der Tagsatzung*, die Bern und mit ihm auch seine beiden Nachbarn zu einem Anschluss an eine eidgenössische Währung bewegen wollte, machten erneut Verhandlungen mit Freiburg und Solothurn nötig, die deutlich zeigen, dass die drei Orte ein eigenes

¹ T. Miss. D, 71 f. ² Vgl. Anm. 8 auf S. 107.

³ St. A. Solothurn, RM 12 rot, 32. – RM 22, 142.

⁴ RM 23, 94. – St. A. Solothurn, RM 12 rot, 45. ⁵ RM 24, 43; 23, 126.

⁶ St. A. Solothurn, RM 12 rot, 71. ⁷ St. A. Solothurn, RM 8 rot, 336–338.

Währungsgebiet bildeten. Die entscheidende Auseinandersetzung fand im April 1483 statt. Nach einer gemeinsamen Besprechung hatten die drei Orte das Ansuchen der Eidgenossen zurückgewiesen, worauf diese noch einmal vorstellig wurden. Ohne gleich mit den andern beiden Orten Rücksprache zu nehmen, wiederholte Bern am 23. April auch im Namen Freiburgs und Solothurns den negativen Entscheid mit einer ausführlichen Begründung, informierte seine beiden Partner gleichentags, indem es ihr Einverständnis einfach voraussetzte¹. Die Tagsatzung konnte sich darüber aber nicht beruhigen und beschäftigte sich fast unablässig mit dieser Frage; die drei Städte beharrten aber auf ihrem Standpunkt. Nachdem sich *Zürich* 1484 darüber beklagt hatte, dass seine Münzen im Bernbiet nicht genommen werden, versuchte es 1486, sich den drei Städten anzuschliessen; zu diesem Zweck kam es im Mai dieses Jahres zu einer Besprechung mit dem Zürcher Bürgermeister in Solothurn². Im Herbst stand Zürich der Tagsatzung gegenüber ganz auf der Seite der drei Städte, die den Fünfer als allgemeine Währung durchsetzen wollten³. Doch bereits im Februar 1487 kapitulierte Zürich vor den Eidgenossen und stellte die Fünferprägung ein⁴, während Bern in Verbindung mit Freiburg und Solothurn seine ablehnende Haltung beibehielt⁵.

Inzwischen eröffneten sich *Savoyen* gegenüber neue Perspektiven. Nach einer Grida vom Februar 1483 waren die Fünfer von Freiburg und Bern dort gang und gäbe, und zusammen mit den Münzen von Mailand waren sie die einzigen, die nicht verrufen wurden⁶. Ein Jahr darauf konnte Bern am 21. Juni Freiburg melden «das lölich der hertzogen fürgenomner will, mitt unns zû müntzen ein gütt sach sye, und befunders, wo das also mitt einem korn müntzen beharret, so wurd es mengklich zû grossen gestatten fürdernn, dann lölich vil unrüwen, die dârus erwachsen, möcht undertrucken». Auf den 25. Juli wurde ein Tag zu Lausanne festgesetzt, wozu Bern Freiburg einlud, «damit wir an ein joch ziehen mogen⁷». Die Bestrebungen zielten demnach auf eine ziemlich enge Währungsunion, die jedoch nie reale Gestalt annehmen sollte. 1485 wurde immer noch über

¹ RM 40, 64. – T. Miss. E, 149.

² EA III/1, 185 (1484). – RM 51, 163; T. Miss. F, 275; RM 52, 83 (1486).

³ T. Miss. F, 348. ⁴ EA III/1, 260. ⁵ T. Miss. F, 386b. – RM 55, 96.

⁶ Promis I, 414 u. 417. ⁷ T. Miss. E, 255b.

den Münzfuss verhandelt und keine Einigung erzielt, im folgenden Jahr wurden zu leichte Savoyer Plapparte nach Bern geschmuggelt, um damit billig Gold zu kaufen, was die Verhandlungen nicht förderte¹. Das Traktandum Münze tauchte noch 1489 und 1490 im Meinungs-austausch mit Savoyen auf², der Herzog zögerte eine Entscheidung aber immer weiter hinaus. In dieser Angelegenheit hielt Bern Freiburg, für das sie von gleichem Interesse war, dauernd auf dem laufenden, während Solothurn, das weder an Savoyen angrenzte noch dauernd Anteil an den waadtländischen Gemeinen Herrschaften hatte, unberücksichtigt blieb.

1488 beschäftigte die drei Städte die in Westeuropa um sich greifende *Verschlechterung der Goldmünzen*, die in Mengen eindrangen und die einheimischen guten Silbermünzen aus dem Verkehr zogen, «des sich der gemein mann by unns vaft und hoch erclagt, dann es ouch gemeiner landtschafft zû mercklichen schadenn dient³». Im Herbst machten sich deflatorische Erscheinungen bemerkbar, was Bern bestimmte, energisch durchzugreifen, wie es Solothurn gegenüber bemerkte: «wie dann die [müntz] so gar hoch uffstigt und armen lüten mercklicher schad dârus wachft... das ein gemeiner lanndschad ist und zû unlidlichen schâden diennt. Und wie wol nu vormals vil dârus geredt, das aber nitt erfchoßen ist, dann das niemand zû gutem gellid mag komen. So wil miner herrnn beduncken, not fin, sich anders in den handel zû richten und zû befechen, wie ein zimmlicher anflag beschechen, dâmitt einer bi dem andern mog beliben. Und sy dâruuff miner herrnn beger, über die sachen zû setzen, und mitt minen herrnn in zimmliche ordnung zû gând, die arm und rich enthaltenn meg. So wellen min herren demnâch angends ein wirdigung der müntz fürnemen, inen zû senden und mitt in zû beflieffen. Und das si das also bedâncken als die notdurfft vordert, angefech das in Burgunn und Franckrich fôlichs ouch sy beschechen. Und das es je in die har also nitt gelitten mag werden⁴.»

Schwierigkeiten machten aber nun nicht nur die auswärtigen Münzen, sondern z. T. auch Prägungen der Verbündeten. So musste Bern 1489 *Freiburg* gegenüber wegen seiner neuen Fünfer vorstellig werden, da dasselbe

¹ L. Miss. C, 213. – T. Miss. F, 322 b.

² L. Miss. C, 414. – T. Miss. G, 42. – T. Miss. E, 441. ³ T. Miss. E, 317.

⁴ RM 61, 136. – St. A. Solothurn, RM 14 rot, 201.

diese viel leichter ausbrachte als die alten. Bern verlangte deshalb von Freiburg die Einstellung dieser Prägung, zumal dies auch der Eidgenossenschaft versprochen worden war¹.

Die *Münzreform von 1492* hätte eigentlich alle drei Orte umfassen sollen. Bern pflegte sowohl mit Freiburg wie mit Solothurn einen regen Meinungsaustausch zur Vorbereitung dieser Reform, beide Städte willigten ein, bis Freiburg, das seinen Münzmeister und zwei Ratsherren für drei Tage nach Bern geschickt hatte, sich plötzlich zurückzog². Damit brach auch der Kontakt mit Freiburg ab, während Bern Solothurn weiterhin über sein Vorgehen orientierte. Vom Jahre 1493 an versiegen zwar die schriftlichen Quellen, doch wissen wir durch die erhaltenen Münzen, dass Solothurn seine Prägung eng an die bernische anlehnte, den Dicken und den Batzen übernahm und 1501 nach bernischem Vorbild auch zur Ausprägung des Talers schritt. Freiburg hatte ebenfalls die Prägung des Dickens nach Berner Muster 1494 aufgenommen, doch musste Bern 1496 und nochmals 1498 bei Freiburg vorstellig werden, da es sich herausstellte, dass diese Dicken zu leicht waren³.

2. Berns Ablehnung einer eidgenössischen Währung

Wie sehr das Münzwesen ein Anliegen auch der *Tagsatzung* war, zeigt allein schon die Tatsache, dass dieses fast jährlich ein oder mehrere Male auf der Traktandenliste stand. Es wurde zu einem Problem, mit dem der einzelne Ort nicht mehr allein fertig wurde, das nach gesamteidgenössischen Massnahmen rief und deshalb eine gewisse zentralistische Tendenz besass. Natürlich war die Verbindlichkeit der Tagsatzungsbeschlüsse für dieses Gebiet nicht grösser, aber auch nicht kleiner als für politische Fragen, und die Tagsatzung trat auch hier ganz mit der ihr zukommenden Autorität auf. Wenn ihre Beschlüsse, falls sie nicht einstimmig gefasst wurden, auch nur den Charakter von Wünschen und Richtlinien hatten, so konnte sie diese doch mit recht hartnäckiger Ausdauer verfechten und sie auf diese Weise unter Umständen dennoch durchsetzen. Das immer wiederkehrende Problem bildeten die fremden Münzen, die häufig Ver-

¹ T. Miss. G, 42. ² St. A. Freiburg SM 179, 8 b. – T. Miss. H, 284.

³ T. Miss. H, 182 b – T. Miss. I, 67.

wirrung und Unsicherheit stifteten und besonders den Orten Schwierigkeiten bereiteten, die selber keine Münzstätte unterhielten und deshalb keine Möglichkeiten besaßen, diese Münzen zu versuchen und zu bewerten. Für diese Aufgabe zog die Tagsatzung meist mehrere Münzmeister bei oder betraute Luzern mit der Probation und setzte darauf den Kurs fest¹. Für die Zeit von 1470 bis 1500 begegnete ich etwas mehr als zwanzig *Tarifierungen*, welche die Tagsatzung durchführen liess, darunter die beiden wichtigsten von 1487 und 1503².

Um der ständigen Not, die die fremden schlechten Münzen brachten, Herr zu werden, kamen die Tagsatzungsboten auf den Gedanken, eine *gemeinsame eidgenössische Münze* einzuführen. Der erste Vorschlag fiel nach dem Burgunderkrieg, als man 1476 Bern bereits gebeten hatte, seine Münzwertung und Verrufung zurückzuziehen und sich an den in diesem Krieg allgemein gebräuchlichen Kurs zu halten, ein Wunsch, dem sich Bern nicht entzog³. Den Anstoss gab indirekt Bern mit seiner selbständigen Münzpolitik, weshalb auf der Tagsatzung vom 10. September 1477 die Frage aufgeworfen wurde, ob man nicht eine «gemeine» Münze machen wolle. Darüber wurde am 2. Oktober weiterverhandelt⁴. Inzwischen hatte Bern die Münzen der Eidgenossen verrufen, da man seine Münzen nicht mehr wie früher nehmen wollte. Es wurde deshalb vorgeschlagen «dz gmein eidgnossen ein müntz schlachen und machen in gemeiner Eidgnossen costen, nutz und schaden; welche aber nit darin sin, dz doch die ubrigen, so nutz und schaden haben, ein müntz machen, doch dz in den orten, wie die angesehen, genomen und dz man damit die frömden müntz vom land trib». Dieser Antrag lief geradezu auf eine Zentralisierung des Münzwesens hinaus, indem die Tagsatzung wohl für die ganze Eidgenossenschaft eine zentrale Münzstätte eingerichtet haben würde. Man könnte vermuten, dass ein solcher Vorstoss in Zusammenhang mit dem Reformplan des Städteburgrechts von 1477 bis 1481 gestanden habe. Dagegen spricht aber, dass sich eine solche Zentralisierung des Münzwesens gerade gegen die Hauptträger des Städteburgrechts richtete, nämlich gegen Bern und seine beiden Vorposten Freiburg und Solothurn⁵. Es war ein Postulat, das erst durch den Bundesstaat 1850 ver-

¹ EA III/1, 164 (1483), 261 (1487). ² EA III/1, 257. – EA III/2, 199.

³ EA II, 618. – T. Miss. D, 90b. ⁴ EA II, 697 u. 700. ⁵ Vgl. DÜRR, 441.

wirklicht wurde. Für vier Jahre verschwand es von der Traktandenliste, wurde aber 1481 wieder hervorgeholt und sollte an der Tagsatzung zu Stans beredet werden, wo es dann allerdings Wichtigeres zu tun gab¹. Erst ein Jahr später wurde die Frage von Luzern wieder aufgerollt, das, unterstützt von den Waldstätten und Zug, für eine gemeinsame Münze eintrat, wobei Gewinn und Verlust geteilt werden sollten. Zürich dagegen erklärte, eigene Münzen schlagen zu wollen, während Bern, Freiburg und Solothurn den Tag zu Rapperswil, wo über die Münze verhandelt wurde, nicht besucht hatten². Die Verhandlungen gingen weiter, und es wurden Klagen laut über die grosse Menge Fünfer, was wohl die Mehrheit dazu bewog, für eine Einstellung der Prägung und eine gemeinsame Währung einzutreten, während Bern mit seinen Verbündeten Freiburg und Solothurn sich dieser Meinung nicht anschloss³.

Bern, und mit ihm Freiburg und Solothurn, stand abseits dieser unifikatorischen Bestrebungen im Münzwesen und gebärdete sich auch hier wie in der Politik als Einzelgänger, ganz auf den Westen ausgerichtet. Sehr deutlich tritt diese münz- und auch handelspolitische Ausrichtung nach Westen in jenem langen Brief vom 23. April 1483 zutage, in dem Bern seine und auch Freiburgs und Solothurns Haltung den Eidgenossen gegenüber begründete und rechtfertigte, als jene bereits zum zweitenmal vorstellig geworden waren⁴.

Die Eidgenossen machten geltend, wie Bern in seinem Schreiben zusammenfasst, dass die Fünfer, «defhalb das ir lanndtschafften allenthalben mit fõlichen fünfferrnn ervollet und übersetzt», den Handel mit Deutschland behindern, da dieselben dort nicht genommen werden. Dadurch ergebe sich eine Kurserhöhung des Guldens und zugleich eine Verdrängung der guten Münzen wie Böhmische Groschen und Kreuzer. Deshalb solle die Münzprägung vorläufig eingestellt, inzwischen aber beraten werden, «dämit von allen orten gemeinlich ein erbere erliche müntzung oder wãrfchafft angefechen und geordnet, die gemeiner Eydtgnoschaft loblich, nutzlich und gegen irn bygelegnen lannden komlich fin wurde; so fõlle dannocht dädurch niemans an finen fryheiten bekrenckt oder des müntzens enntsetzt werden, dann allein das ein ge-

¹ EA III/1, 100. ² EA III/1, 139. ³ EA III/1, 150. ⁴ Anhang A, 6, S. 173.

mein korn oder gebürliche wårſchafft angeſehen, die yederman näch gelegenheit der lannden und geſtalt der dingen tougenlich ſin werde». Darauf antwortete nun Bern, daß dieſe Schwierigkeiten es in gleicher Weiſe träfen. Da es aber an Savoyen, Burgund und Frankreich grenze, die zugleich ſeine wichtigſten Handelspartner ſeien, von denen es Korn, Wein, Salz, Eiſen, Fleiſch, Leder und Spezereien beziehe, ſo müſſe es ſich in ſeiner Währung nach dieſen Ländern richten. Daß dadurch der Kurs des Guldens anſteige und einige ſeiner Burger, die nach Frankfurt und dem übrigen Deutschland Handel treiben, Verluſte in Kauf nehmen müſſten, das könne die Stadt in Anbetracht der obigen Gründe leider nicht berücksichtigen. Außerdem habe Bern ſeit zehn oder zwölf Jahren nicht mehr gemünzt, dadurch ſei ein Mangel an guten Münzen entſtanden, ſo daß «einer, ſo gold hatt, es weren duggäten, ſchilt oder anders, das an manich ennd tragen müſt, ee dann er münzt bekommen möcht, die dannoch vaſt Meylandiſche, Savoyſche, Burgunſche oder andre münzt was, ſo den lannden und gemeinem nutz wenig zû dienet». Deshalb ſei die Stadt Bern gezwungen geweſen, die Prägung wieder aufzunehmen, wozu ſie durch die Privilegien von König und Reich durchaus ermächtigt ſei. Im übrigen würden an fünf oder ſechs Orten Fünfer geſchlagen, weſhalb Bern dafür nicht allein verantwortlich gemacht werden könne. Wenn aber jemand den Berner Münzen miſtraue, ſo dürften dieſe jederzeit probiert und gewürdigt werden. «Es iſt ouch mencklichem inn und ußwendig lannds wol kundt, wie ein ſtatt Berrnn von allem har gemünztet und dærin gehandelt hæt, ſölicher maß, das ir vordrigen münzen, es ſyen plaphart, fünfer, angſter oder pffennig, wenig vorhanden funden; funder ſo wirdt deren ettlich an ußwendigen orten höher dann hie genommen, deſglich in der yetzigen münzt ouch beſchicht; dann die koufflüt, ſo das ſilber har liferrnn, ſöliche münzt viel lieber dann gold zû ir bezalung nemen.» Außerdem ſei Bern durch Silberlieferungsverträge gebunden, von dem bereits gelieferten Silber ſei ein Teil vermünzt, der andere aber noch vorhanden, ebenſo ſei es mit einem Meiſter und Knechten verſehen, ſo daß jetzt eine Änderung nicht tunlich ſei. Aus allen dieſen Gründen könne die Münzprägung nicht eingeteilt werden. «So hofft ein ſtatt Berrnn, das ir lieben Eydtgnoffen wol erkennen mogen, das dhein mütwill harinn fürgenommen,

dann die rechte notdurfft ir müntz ein urfach sye.» Dennoch wolle Bern gerne weiterhin mit seinem Rat teilnehmen und Mittel und Wege suchen, die «zü lob, er und güt der Eydtoschafft dienen».

Die übrigen Eidgenossen liessen sich durch das Abseitsstehen Berns und seiner beiden Bundesgenossen nicht anfechten und legten am 26. Mai eine konkrete *Münzordnung* vor, nach welcher Plapparte, Schillinge, Sechser, Angster und Haller geschlagen werden sollten. Als Basis für die Währung wurde der Rheinische Gulden genommen, indem zwei Pfund einem Gulden entsprechen sollten¹. Es ging nun nicht mehr darum, dass die Tagsatzung auf Kosten aller Eidgenossen Münzen schlage, sondern es sollten die münzberechtigten Orte ihre Münzen nach den *eidgenössischen Vorschriften* prägen, im Sinne einer Münzkonvention. Auf der Tagsatzung von Baden am 9. Juni muss diese Münzordnung angenommen worden sein, wie wir aus dem Abschied des Luzerner Tages vom 9. Juli entnehmen können. Da der Beschluss angenommen wurde und nicht mehr ad referendum den einzelnen Regierungen nach Hause mitgebracht werden musste, wurde er auch nicht in den Abschied aufgenommen². Im Staatsarchiv Bern fand sich eine detaillierte Münzordnung, die mit einer Ausnahme dem Abschied der Zürcher Tagsatzung vom 26. Mai genau entspricht. Da sie Bezug nimmt auf die nächste Tagsatzung vom 9. Juli in Luzern, auf der die Goldmünzen gewürdigt werden sollten, ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es sich um die am *9. Juni zu Baden festgesetzte Münzordnung* handelt. In ihr wird nun folgendes bestimmt³:

Die Mark Silber wird zu einem Preis von 8 fl. gerechnet und der Gulden mit 40 β oder 2 ℔ bewertet. An Münzen sollen die folgenden ausgebracht werden:

1. Der *Plappart* zu 16 Haller mit einem Feingehalt von 8 Lot (500/1000) und einer Stückelung von 132 Stück auf die Mark. Von der geschickten Mark sollen 16 β Schlagschatz erhoben werden.

2. Der *Halbplappart* zu 8 Haller mit einem Feingehalt von 7 Lot (437/1000) und einer Stückelung von 234 Stück auf die Mark. Der Schlagschatz wird gleich angesetzt wie für den Plappart.

¹ EA III/1, 154. ² EA III/1, 158. – ALTHERR, 102.

³ UP 18, Nr. 2; RQ Bern IX, 236, Nr. 113 b.

3. Der *Schilling* zu 12 Haller mit einem Feingehalt von 7 Lot 1 Quintli (484/1000) und einer Stückelung von 150 Stück auf die Mark. Als Schlagschatz sollen von der feinen Mark 35 β genommen werden.

4. Der *Sechser* zu 6 Haller, das Halbschillingstück, mit einem Feingehalt von 6 Lot 1 Quintli (391/1000) und einer Stückelung von 260 Stück auf die Mark. Der Schlagschatz wird mit 15 β pro geschickte Mark festgesetzt. Ausserdem sollten noch Haller und Angster gemünzt werden, «wie man die vornacher geflagen hätt».

Diese Münzordnung ist deshalb bemerkenswert, weil sie beide in der Eidgenossenschaft vorhandenen Münzsysteme enthält, nämlich dasjenige des Plapparts und jenes des Schillings, was nach aussen eine grössere Bewegungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit erlaubte. Wichtig ist, dass der Halbplappart einem Kreuzer entsprach. Ein Vergleich mit der bernischen Währung zeigt, dass die so konzipierten eidgenössischen Münzen durchschnittlich einen höheren Feingehalt als die Berner, dafür aber ein geringeres Rohgewicht aufweisen. Ein Vergleich beim Plappart, dem einzigen beiden Währungen gemeinsamen Nominal, ergibt ein Verhältnis von rund 1 : 1,2 zugunsten der eidgenössischen Währung. Es zeigt sich nun auch, wie wenig der Fünfer in das eidgenössische Währungssystem hineinpasste und wie uneinheitlich das bernische System war.

Auf der Tagsatzung von Luzern vom 9. Juli wurde die eidgenössische Münzordnung freilich in wesentlichen Punkten abgeändert. Um den einfachen Mann nicht mit einem doppelten Münzsystem zu verwirren, liess man den Schilling und den Halbschilling fallen, dafür erweiterte man das System des Plapparts durch den Viertelplappart, den Vierer¹.

Zürich muss gleich darauf mit der Prägung nach eidgenössischem Korn eingesetzt haben, beklagte es sich doch am 13. Juli des folgenden Jahres, dass seine Münzen im Bernbiet nicht genommen werden. Falls das nicht ändere, so werde es vom eidgenössischen Korn abstehen, für sich selber prägen und die fremden Münzen unabhängig tarifieren². Die Verwirklichung der eidgenössischen Währung bereitete auch in der übrigen Eidgenossenschaft einige Mühe. Auf der Tagsatzung vom 25. August 1484 konnte kein Beschluss gefasst werden, da die Boten keine Vollmacht hatten. Über das Vorgehen in der Münzfrage mussten die Meinungen alles

¹ EA III/1, 158. ² EA III/1, 185.

andere als einheitlich gewesen sein. So wurden drei verschiedene Wege zur Diskussion vorgeschlagen: 1. Man solle, um die schlechten Münzen loszuwerden und Goldmünzen ins Land zu bringen, nach einem einheitlichen Korn prägen, «doch dz man solich münz dester erlicher und besser machte, ob man ioch nit zuvil mit dem slegschatz oder anders davon hette und besorgte, dz die münz ungeendert und allweg bi dem korn blibe, als dz angesehen wurde». Man wollte eine stabile, langfristige Währung. Die fremden Münzen sollten verrufen und die Goldmünzen in einem Tarif bewertet werden. 2. Die Prägung solle eingestellt werden, bis die schlechten fremden Münzen aus dem Land verschwinden, vor allem sollen diese versucht und in einer allgemeinen Ordnung bewertet werden. 3. Die frühere Tarifierung solle in Kraft bleiben und nur die allfälligen neuen Münzen probiert werden, zugleich sei die Prägung einzustellen, bis die schlechte Münze aus dem Land weggeschafft sei. Wenn man dann wieder münzen wolle, so solle die vor dreissig Jahren beschlossene Münzordnung wieder zur Hand genommen werden¹.

Bern konnte sich auch weiterhin nicht entschliessen, seine Münzprägung einzustellen, da es gerade das Gegenteil dessen befürchtete, was die Tagsatzung eigentlich beabsichtigte, nämlich dass die Landschaft dadurch mit «böser münz» überschwemmt werde. «Do unns je tougenlich bedunckt, dem billichen, mitt unnsfer münz, die wir so stattlichen von allem har gemacht und ob gott will in fölicher unablässlicher beharrung so wäfennlich noch ufrichten wellen lassen, das wir hoffenn, wenig dărumb zû anntwurten haben.» Den andern Orten aber gewährte Bern die Freiheit, seine Münzen zu verrufen, wenn sie zu schwach seien, glaubt jedoch, dass das nicht notwendig sei². Bern verfolgte fest und zielbewusst seine Münzpolitik und bildete sich auf seine Münzen nicht wenig ein. Die Tagsatzung entschloss sich aber, vorläufig keine Münzen mehr zu schlagen, die schlechten zu verrufen und die guten zu bewerten³. Die eidgenössische Münzreform war vorläufig gescheitert. Die Zwietracht blieb bestehen oder nahm eher zu, bis sie 1486 wiederum einen Höhepunkt erreichte. *Zürich* hatte sich Bern und seinen Münzgenossen angeschlossen⁴ und schlug ebenfalls Fünfer, was in Baden übel vermerkt wurde und zu einem

¹ EA III/1, 189. ² T. Miss. E, 275 b; RQ Bern IX, 237.

³ EA III/1, 193 (24.9.1484). ⁴ RM 51, 163. – T. Miss. F, 275.

Streit führte, der eine münzpolitische Blockade Zürichs gegen die Stadt Baden bewirkte, womit es dieselbe zwingen wollte, dem Münzverein von Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn beizutreten, bis die Tagsatzung vermittelte¹. Die Klagen über die Fünfer, die diese vier Städte schlugen, begannen eindringliche Formen anzunehmen. Die Städte sollen sich nun bereit erklärt haben, wie aus dem Abschied vom 9. Oktober 1486 zu schliessen ist, eine weitere Ausmünzung der Fünfer einzustellen, falls man über eine gemeinsame Währung und Tarifierung ernstlich reden wolle². Bern beharrte aber darauf, dass der Fünfer «in gewonlicher werfchafft» angenommen werde. Sonst wolle es zusammen mit Zürich, Freiburg und Solothurn eine eigene Tarifierung vornehmen³.

Am 23. Februar 1487 gelang es der Tagsatzung, auf der Bern fehlte und zu welcher Freiburg und Solothurn nicht eingeladen worden waren, eine *umfassende Münztarifierung* vorzunehmen, die zehn bis zwanzig Jahre Gültigkeit besitzen sollte. Ausserdem solle, wenn Zürich dem Münzverein einmal förmlich beigetreten sei, versucht werden, auch Bern, Freiburg und Solothurn zu gewinnen⁴. Bereits am 4. Februar lenkte Zürich ein und versprach, keine Fünfer mehr auszubringen⁵. Bern entrüstete sich, dass die Tagsatzung hinter seinem Rücken Beschlüsse fasste, und verlangte, dass die Fünfer wie bisher ihrem Wert entsprechend genommen würden. Zugleich machte es den Vorschlag, sie möchten mit allen andern Münzen durch vier Münzmeister versucht und in Anwesenheit aller Botschaften gewürdigt werden⁶. Am 31. März nahmen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus die aufgestellte Münzwertung auf zehn Jahre an, und Zürich verpflichtete sich, während der gleichen Zeit nicht zu münzen. Bern wurde ermahnt, sich von ihnen nicht abzusondern und endlich seine Antwort zu schicken⁷. Bis zum 29. Oktober 1488 hatten jedoch nur Zürich und Luzern diesen Münzvertrag besiegelt, worauf Zürich forderte, dass auch die andern Orte unverzüglich siegelten⁸. Auch Bern muss nun eingelenkt und sich wenigstens soweit verstanden haben, dass es sich der *Einstellung der Fünferprägung* anschloss⁹. Damit konnte für das eidgenössi-

¹ EA III/1, 235 u. 236f. (17. 5. 1486), 244 (18. 7.). ² EA III/1, 251 (9. 10. 1486).

³ T. Miss. F, 348 (28. 10. 1486). ⁴ EA III/1, 257. – ALTHERR, 115. ⁵ EA III/1, 260.

⁶ T. Miss. F, 386b. – EA III/1, 261. ⁷ EA III/1, 262.

⁸ EA III/1, 305. –, ALTHERR, 115. ⁹ T. Miss. G, 42.

sche Münzwesen eine gewisse Einigkeit erzielt werden, welche die Wirren und Bemühungen bis auf weiteres abschloss, so dass die Tagsatzung am 6. Dezember 1490 feststellen konnte: «Der Münz halb ist man einhell, dz man by dera beliben wil, wie die angesächen ist und jetzt gat¹.»

Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts setzten wieder Bemühungen um eine gemeinsame Währung ein, wobei diesmal das Berner Korn zum Vorbild genommen werden sollte, wie Anshelm unter dem Jahr 1503 glosiert: «So was ouch der Eidgnossen münz so unglich, dass vil irrung daruss erwüchs, also dass gmein Eidgnossen müstend notwendig insehen tûn. Hättid gern gmeinlich Bern korn angenommen; so wolt Zürich bi siner friiheit bliben².»

3. Münzpolitische Beziehungen zu übrigen Orten

Die münzpolitischen Beziehungen Berns beschränkten sich nicht auf die Orte, mit denen die Stadt in Währungsgemeinschaft stand, sondern ergaben sich auch dort, wo wirtschaftliche, finanzielle oder politische Interessen auf dem Spiele standen oder wo einerseits der Export von Berner Münzen, andererseits der Import fremder Prägungen unweigerlich zu einer Auseinandersetzung aufforderten. Die Quellen erlauben uns hier kein lückenloses Bild, ich greife deshalb nur diejenigen Punkte heraus, die mir am bedeutungsvollsten erscheinen.

Es ist hier zunächst an *Biel* zu denken, das zwar keine eigenen Münzen schlug, durch sein Burgrecht mit Bern aber mit zum bernischen Währungsgebiet gehörte und von diesem über die Änderungen im Münzwesen auf dem laufenden gehalten wurde. Im Schiedsgericht über den Streit in Münzfragen zwischen Bern und Solothurn zog man auch eine Botschaft von Biel bei³.

Wichtig für Bern war das, was auf dem Gebiet des Münzwesens in *Basel* geschah. Seit langem schon war Basel der Bankplatz und Geldgeber Berns – mit Basler Geld wurde ein grosser Teil der bernischen Erwerbungen finanziert – und bildete den Etappenort für den Handel nach Strassburg, Frankfurt und Köln. Zeitweise waren Basel und Bern durch ein Bündnis

¹ EA III/1, 376. ² ANSHELM II, 388 f.

³ RM 14, 6 (1474); 22, 150 (1477); 50, 24 (1486); 75, 215 (1492).

auch politisch verbunden. Ihre Währungen aber standen in einem Wechselverhältnis von 1 : 1,5, das zu spannungsreichen, aber anregenden münzpolitischen Auseinandersetzungen führte. Gerade in solchen Fragen schaute Bern immer gespannt nach Basel. Seine Münzen tauchen in den Tarifierungen Basels regelmässig auf¹, und für Bern war es wichtig, wie sie dort bewertet wurden. So gelangte 1469 Bern an Basel und beschwerte sich darüber, dass man den Goldgulden dort um einen Schilling höher ansetzte als in Bern, was ihm Verluste einbringe. Deshalb machte es den Vorschlag, eine gemeinsame Tarifierung vorzunehmen, um solche Schwierigkeiten zu vermeiden². Andererseits, als der Rappenmünzbund den Bernplappart 1475 verrufen wollte, legte Basel sein Veto ein und wies darauf hin, dass es mit Bern verbündet sei³. Zwei Jahre später aber beklagte sich Bern, dass seine Münzen verrufen würden⁴. In den folgenden beiden Jahrzehnten ergaben sich keine sichtbaren Berührungspunkte mehr zwischen bernischer und baslerischer Münzpolitik, erst die Batzenprägung machte neue Vorstösse nötig, als Basel und der Rappenmünzbund den Batzen niedriger einstuften, als ihn Bern ausgebracht hatte⁵.

Gerade durch den Batzen gab es auch mit den *Bodenseestädten* Schwierigkeiten, mit denen Bern sonst kaum etwas zu tun hatte. Dieser wurde in Konstanz und Überlingen ebenfalls geringer bewertet, worauf Bern heftig protestierte und mit gleicher Massnahme für ihre Münzen drohte. 1501 musste sich Bern gegen die inflatorische Ausprägung des Batzens in St. Gallen zur Wehr setzen⁶.

Für *Luzern* war Bern in manchen münzpolitischen Fragen Vorbild, und es kam mehrmals vor, dass sich jenes in Bern Rat holte. 1482 fragte es an, wie Bern seinen Münzmeister entlohne und gab 1498 auf der Tagsatzung bekannt, dass es sich nach der Tarifierung von Bern richten werde⁷.

Für den Einfluss Berns im *Wallis* zeugt indirekt eine Tarifierung von Sitten aus dem Jahre 1479. Obschon die beiden Währungen nicht übereinstimmten, war doch diejenige Berns der Massstab, an dem die eigene ge-

¹ 1450 (CAHN, Rappenmünzbund, 79 f.); 1466 (HARMS, 147, Anm. 2); 1470 (HARMS, 148, Anm. 2); 1471 (HARMS, 150, Anm. 1); 1472 (CAHN, a. a. O., 89); 1478 (CAHN, a. a. O., 92).

² RM 5, 102. – T. Miss. A, 631 f. ³ CAHN, Rappenmünzbund, 89 f.

⁴ RM 22, 111. – T. Miss. D, 161. ⁵ T. Miss. I, 69. – UP 43, Nr. 24. – Vgl. oben S. 95.

⁶ Vgl. oben S. 95 f. ⁷ T. Miss. E, 120. – EA III/1, 560.

messen wurde. Die Handelsbeziehungen über die Bergpässe können nicht so intensiv gewesen sein, als dass sie die Walliser Blickrichtung auf die Währung Berns ganz erklären würden. Münzpolitik war, wie hier, eben auch mit Aussenpolitik gekoppelt¹.

4. *Regelung des Münzwesens im Innern*

Mehrmals bereits wurde auf die vielschichtige Beziehung des Münzwesens zum Leben eines spätmittelalterlichen Stadtstaates hingewiesen. Die Mittel zu seiner Regelung im Innern habe ich bereits aufgezählt. Es ist für Bern und den spätmittelalterlichen Staat ganz allgemein bezeichnend, dass er kein ganz geschlossenes, einheitliches Währungsgebiet bildete, obwohl Bern die Münzhoheit über sein ganzes Untertanengebiet beanspruchte. Zwei Regionen lassen besondere Probleme erkennen, obwohl sie vom Ganzen nicht losgelöst waren. Es sind dies der Aargau und das Oberland, die durch ihre Grenzlage und wirtschaftliche Sonderentwicklung münzpolitische Eigenheiten zeigen.

Der *Aargau* war dem eidgenössischen, vor allem dem Luzerner und Zürcher Währungsgebiet, von dem er fast ganz umschlossen war, viel näher als dem bernischen, dem er deshalb nicht schlechthin eingeordnet werden konnte. 1471 wurde ihm von Bern die eigene Münzordnung belassen, unter der Bedingung, dass Zinsen und Schulden gegenüber Bern in bernischen Münzen bezahlt werden sollen². 1489 gebot der Rat dem Aargau, sich an die Luzerner Tarifierung zu halten, die Bern selber ablehnte, und anerkannte damit eine gewisse münzpolitische Autonomie des Aargaus³, die in einer Art von Doppelwährung bestand, indem auch die bernischen Münzen zum offiziellen Kurs genommen werden mussten. Dass dies zu Schwierigkeiten führte, wie es die Konflikte mit Brugg und Lenzburg zeigten, ist verständlich⁴. Diese währungsgeographische Eigenständigkeit des Aargaus wird durch die Münzfunde der Kirchengrabung von Schöffland im Jahre 1964 deutlich bestätigt. Unter den Münzen des 15. Jahrhunderts befanden sich im Gegensatz zu 11 Luzerner, 9 Solothurner und 7 Zürcher nur 3 Berner Gepräge⁵.

¹ JESSE, Quellenbuch, 243. – SNR 10, 1900, 228. ² Anhang B, I, Mandat Nr. 2.

³ Anhang B, I, Mandat Nr. 12. ⁴ Vgl. oben S. 66. ⁵ CAHN, Münzfunde, 81 f.

Etwas anders lagen die Verhältnisse im *Oberland*. Schwierigkeiten, die Münzordnung dort durchzusetzen, gab es weniger, vielmehr mussten die Talschaften vor schlechten Münzen bewahrt werden, die von Süden her aus dem Wallis und Oberitalien durch den Verkehr über die Pässe eindringen. So mussten speziell für das Oberland die Walliser Fünfer und die Venezianer Dicken tarifiert und vor falschen Mailänder Testoni gewarnt werden¹. Einer gewissen Sorge, das Oberland könnte verarmen und seine Bewohner in auswärtige Abhängigkeit geraten, entsprang das Verbot, auswärts Geld aufzunehmen, das der Rat 1485 erliess; bereits aufgenommene Anleihen sollten innerhalb fünf Jahren wieder abgelöst werden². Der Kurs der einzelnen Münzsorten besass nicht die zwingende Kraft, wie wir es heute voraussetzen; er konnte wohl den eigenen Landsleuten gegenüber durchgesetzt, den auswärtigen Händlern aber nicht aufgezwungen werden, die häufig die Münzen zum offiziellen Kurs gaben, sich aber weigerten, sie zum gleichen Kurs anzunehmen, und sich mit einer niedrigeren Bewertung bezahlen liessen, wodurch sie erhebliche Gewinne erzielten. Um das Oberland vor solchen zweifelhaften Machenschaften, denen gegenüber es durch den Verkehr über den Brünig mit den Eidgenossen in der Bewertung des Fünfers besonders gefährdet war, zu schützen, erliess der Rat am 10. Dezember 1487 folgendes Mandat:

«Wir verstan allerley unordnung, dero sich ettlich unfer Eydtgnoffen von Underwalden unnd anderfwohar gegen den unnferrn by ùch der müntz und befunders der fünffer halb gebruchen, die umb fünff ufgeben und nitt türer dann umb vier haller empfachen und wider nâmen wellen, das mißvalt und nitt gebürt zû liden unnd bevelchen ùch, dâ ruff ernnstlich fürwerchen von sollichem wâchsell unnd gebruch zû stan, unnd von in die müntz und fünffer nitt türer noch anders zû nemen, dann wie si ùch die ouch hinwider geben; dâmitt tûnd ir unnferrn willen³.»

Drei Jahre später musste Bern dem Oberland gegenüber nochmals die gleiche Anweisung zukommen lassen⁴.

Damit ist bereits deutlich geworden, dass Bern dem Münzwesen auch eine *soziale Bedeutung* beimass. Es ging ihm bei der Regelung desselben

¹ Anhang B, I, Mandate Nr. 10, 24 u. 31. ² Mandat Nr. 11.

³ Mandat Nr. 16. ⁴ Mandat Nr. 20.

nicht einfach um die Anforderungen der Wirtschaftspolitik, auch die Bedürfnisse des kleinen Mannes wurden in Rechnung gestellt, in der richtigen Erkenntnis, dass dem Wohl des Landes nur dann gedient ist, wenn das Geldwesen so eingerichtet ist, dass auch die Unbemittelten ein Zahlungsmittel in der Hand haben, mit dem sie ihre kleinen Käufe tätigen können. Das soziale Denken des Rates ist die Grundlage der Verordnungen über das Münzwesen überhaupt und kommt hie und da nicht nur in der Tendenz, sondern auch in Worten zum Ausdruck. «Als dann in Frankenrich, Burgunn und andern Wälfchen nation orten die guldin müntz zu abfatz ist kommen unnd folicher gestallt genidert, das ir unnd unner silbermünzen verschinen, und dagegen nütz anders dann Goldswårnungen gefunden werden, des sich der gemein mann by unns vaft und hoch erclagt, dann es ouch gemeiner landtschafft zû merclichen schaden diennt», schrieb Bern am 16. Mai 1488 an Freiburg und Solothurn¹. Ein halbes Jahr später wandte es sich nochmals an Solothurn: «... wie dann die [müntz] so gar hoch uffftigt und armen lüten mercklicher schad dârus wachft... Das ein gemeiner lanndschad ift und zu unlidlichen schâden diennt².» Auf ähnliche Weise begründete der Rat seine Reklamation Freiburg gegenüber, das viel zu leichte Fünfer ausbrachte, die für Bern und seine Untertanen zur «befwârt» werden³.

Die übliche Regelung des Münzwesens bestand darin, die zirkulierenden Münzsorten zu *prüfen*, zu *bewerten* und eventuell zu *verrufen*. Die Kontrolle darüber stand dem Rat zu, manchmal wurde ein Beschluss in dieser Richtung auch vom Grossen Rat gefasst. Wahrscheinlich beantragte der Münzmeister oder die Münzverordneten die zu ergreifenden Massnahmen. Für die Zeit vor dem Burgunderkrieg sind wir schlecht orientiert. Ob uns hier die Quellen im Stich lassen oder ob der Münzumschlag sich damals noch in kleinem Rahmen bewegte und zu wenigen Verordnungen Anlass gab, können wir nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Möglich, dass durch den Burgunderkrieg und die sich in der Folge verdichtenden fremden Kriegsdienste wesentlich mehr fremde Münzsorten ins Land gebracht wurden, die die Schwierigkeiten erhöhten, wie das Anshelm für 1503 als Folge der italienischen Kriege hinstellte⁴. Von

¹ T. Miss. E, 317. ² RM 61, 136f. (26. II. 1488). ³ T. Miss. G, 42 (23. IO. 1489).

⁴ ANSHELM II, 388.

Münzwirren hören wir vorher jedenfalls noch nichts, hie und da wurde eine Tarifierung erlassen. Als Beispiel greife ich die vom 23. September 1474 heraus, nicht weil sie besonders wichtig wäre, sondern weil sie als protokollarische Notiz der Ratsitzung deutlich wiedergibt, wie eine solche Münzwürdigung entstand:

«Haben min herren rât und burger einhelliclich geratten, das man die blancken von Saffoy, von Burgunn und Burbunn all verrûffen und nieman nemen sol, ußgenomen die franckenricher, föllent bliben, dann die gût und gerecht find.

An all miner herren Stett und lennder, das man die blancken von Saffoy, von Burgunn und Burbunn verrûft hab und nieman die fürere nemen soll, dann si nit wert find und werden die lût davon betrogen. Doch die Franckenrichern blancken, so ouch ein plaphart geltend, und die anndern mit den Bilgen sol man nemen, dann die gerecht und gût find¹.»

Gleich nach dem Krieg setzten die *Schwierigkeiten* ein². Neben der schlechten Ernte und der Teuerung entstanden auch «Irrungen der münzten halb». Eine umfassende Neuorientierung wurde nötig, die Bern am 5. September 1477 in einer allgemeinen Tarifierung vollzog³. Der Tagsatzung behagte dieses Vorgehen aber nicht, und sie bat Bern, von der neuen Wertung abzustehen, was dieses dann auch tat⁴. Dennoch kam es zu Anständen mit den Eidgenossen, zu gegenseitigen Verrufungen und zum Vorschlag einer gemeinsamen Währung, wie bereits dargelegt wurde⁵. Die Burgunderbeute, die Brandschatzung von Genf und die verschiedenen Pensionen führten dazu, dass sowohl Bern wie die Eidgenossen fast laufend die Goldmünzen tarifieren mussten, da «uns Eidgenossen von den gnaden gottes kunfftenklich vil golds werden sol». Für das Jahr 1480 berichtet Anshelm: «Also hat ouch diss jars ein Eidgnoschaft besundre arbeit gehept, vil golds inzeziehen», insgesamt nämlich 100 000 Rheinische Gulden und 2000 Franken⁶.

Die nächsten drei Jahre muss das bernische Münzwesen ziemlich geordnet gewesen sein, jedenfalls ist nichts Gegenteiliges zu vernehmen.

¹ Mandat Nr. 3. ² EA II 618 (23. 9. 1476). ³ Mandat Nr. 5.

⁴ EA II, 697 (10. 9. 1477). – Mandat Nr. 6. ⁵ EA II, 700 (2. 10. 1477).

⁶ Fluri-Nachlass 150 (1478). – EA III/1, 4f. (11. 3. 1478), 27 (8. 3. 1479), 45 (16. 8. 1479). – RM 27, 166 (2. 10. 1479). – ANSHELM I, 153.

1483 folgten die hartnäckigen *Verhandlungen mit der Tagsatzung*, die sich über die Fünfer beklagte und versuchte, eine gemeinsame Währung zu errichten, wogegen Bern sich sträubte. Immerhin nahm Bern auf die Eidgenossen Rücksicht und setzte keinen Tarif für die neuen Münzen auf, bevor nicht die Tagsatzung darüber entschieden hatte. Deshalb wurde die Annahme oder Verweigerung der neuen Münzen vorläufig dem Gutdünken des einzelnen überlassen¹. Die Schwierigkeiten, die die Eidgenossen mit den *Fünfern* hatten, schien man im Bernbiet nicht gekannt zu haben. Erst 1486 musste der Rat einschreiten und bei Strafe verbieten, die Fünfer anders als nach ihrem Wert zu nehmen². Im Herbst des gleichen Jahres kam das Münzwesen im Rat wieder intensiv zur Sprache. Vor allem drängte sich eine umfassendere *Tarifierung*, besonders italienischer Münzen, aber auch des Goldes auf, dann wurde die Frage aufgeworfen, ob man von der Prägung der Fünfer für eine gewisse Zeit nicht vielleicht doch absehen sollte, ihre inflatorische Emission schien nun auch für Bern selber negative Folgen zu haben, da sie ausserhalb des bernischen Gebietes auf Absatzschwierigkeiten stiessen und am Ansteigen des Kurses der Goldmünzen nicht unbeteiligt waren. Schliesslich musste das Verbot, Münzen einzuschmelzen, erneuert werden³. Am 23. Januar 1487 erliess die Tagsatzung (Bern fehlte dort) eine grosse Tarifierung⁴, Bern folgte am 15. März mit einer eigenen, die hauptsächlich Goldmünzen der westlichen Länder betraf⁵. Am 9. April beschloss der Rat nochmals, «daß all müntzen söllen uffgefatzet und gebrönnt und demnäch gehandellit werden was güt ist⁶». Mit der Bemerkung, dass Unordnung im Wechsel des Goldes herrsche, wurde am 1. September bereits wieder eine Bewertung der wichtigsten Goldmünzen vorgenommen⁷. Das nächste Jahr brachte eine Art Goldkrise mit sich, bewirkt durch eine *Überschwemmung mit Goldmünzen* aus dem Westen, «das ir (= Freiburg und Solothurn) unnd unnser silbermüntzen verschinen, und dagegen nütz anders dann goldswärungen gefunden werden», die dem armen Mann natürlich ein Hindernis waren, um sein Brot zu kaufen⁸. Das führte zu einer allgemeinen Senkung des Wechselkurses um ein bis zwei

¹ RM 42, 1 (19.9.1483). ² Mandat Nr. 14. ³ RM 53, 92 (24.10.1486), 102.

⁴ EA III/1, 257. ⁵ RM 55, 33. ⁶ RM 55, 96. ⁷ T. Miss. F, 476.

⁸ T. Miss. E, 317 (16.5.1488).

Groschen pro Goldmünze¹. Die Komplikationen waren damit aber nicht behoben, im November verstärkte sich die Klage über die Deflation, «wie wol nu vormals vil dārus geredt, das aber nitt erschoffen ist, dann das niemand zū gütem gelld mag komen²». In der Ratssitzung vom 13. Dezember 1488 wurde deshalb der Beschluss gefasst, alle Münzen, die einheimischen wie die fremden, zu prüfen und zu tarifieren, dann aber eine neue, gute Münze zu schlagen³.

Wie wir wissen, brauchte es zu dieser *Münzreform* noch vier Jahre. Erst 1492 wurde die Münzprägung neu in Angriff genommen, wurde der Batzen ausgebracht. Das bedingte eine *Neuordnung des Münzwesens* ganz allgemein. Noch am gleichen Tag, an dem die Prägevorschriften erlassen wurden, am 3. August 1492, erliess der Rat zugleich mit der Ankündigung der neuen Münze auch eine Tarifierung aller im Land gebräuchlichen Geldsorten, die er im Vergleich zur Tarifierung vom 15. März 1487 leicht abwertete.

«Wir der schultheis, rät unnd burger gemeinlich zū Bern tūn kundt mitt diferm brieff, als dann güte zit dahār in unnser statt und lanndtschafft, under den unnsern und andern, die dann zū unnd von unns wandlenn, merlich irrung, zweyung und gebrāstenn sind gewāfenn, von manigerley guldiner und silbriner mūntz wegenn, frōmbder unnd heimlicher, dāmıtt dann der gemein man by unns und den unnsern trāffennlichenn beschwārdt und solicher maß beladenn ist gewāfenn, das unns je uß schuldigenn pflichten, den gemeinen nutz zū fürdern, gebürt hatt, solichs zū bedānken unnd also der richen und armen glich zū fürdern.

Darumb mitt güter zitlicher vorbetrachtung unnd einhellem rät, so haben wir ein nūwe mūntz, die wir hoffen, unns und den unnsern nutzlich und erlich sin, schlachen, dero nach die altenn, si sien heimlich oder frōmbd, von gold und silber, durch gloubfam erber lüt, die darzū geschickt und tougenlich sind gewāfenn, befāchenn, uffsetzen, erkundenn unnd ervekenn lassen⁴.»

Diese Neuerungen nahm das Volk nicht besonders freudig auf, es entstanden Schwankungen und Unsicherheit, der Rat hatte Mühe, die neue

¹ RM 60, 27 u. 33 f. (6./8. 6. 1488). ² RM 61, 136 f. ³ RM 61, 178.

⁴ T. Miss. H, 305 f. Dürfte ein Entwurf zu dem im Anhang S. 179 ff. wiedergegebenen Mandat gewesen sein.

Münzordnung durchzusetzen. «In Stett und l  nder, min herrenn haben verftanndenn, wie dann ettlich in zwifell fyenn, da  min herren von der muntz ftan w  llen, dann aber nitt fye und bevelchend, in der ordnung nachz  kommen¹.» So mussten auch abf  llige und skeptische   usserungen gegen die neue M  nze und M  nzordnung verboten und bestraft werden². Noch im folgenden Jahr musste gegen die *Missachtung der M  nzordnung* eingeschritten werden³. Im   brigen schien sich das M  nzwesen in recht ordentlichen Bahnen zu bewegen; der Rat nahm die notwendigen Tarifierungen neuer M  nzen vor, musste allerdings 1498 wieder feststellen, dass die M  nzordnung nicht eingehalten wurde und war gezwungen, diese erneut in Erinnerung zu rufen⁴.

Da offenbar auch Privatleute ihr Silber verm  nzen lassen konnten, ergab sich, wahrscheinlich mit der Einf  hrung des Batzens, ein neues Problem. Ausw  rtige *Spekulanten*, vor allem aus Basel, schickten Silber in die M  nzst  tte nach Bern und exportierten das daf  r erhaltene gepr  gte Geld, das zum gr  ssten Teil aus Batzen bestanden haben d  rfte. Wie oben bereits erw  hnt⁵,   bernahmen die ausw  rtigen Metzger diese Batzen, die sonst mit Goldm  nzen zu zahlen gewohnt waren. Damit gingen Bern nicht nur die Wechselgeb  hren verloren, sondern die f  r den Aussenhandel begehrten Gulden blieben fern und wurden rar. Um diesem   blen Handel abzuhelfen, verordnete der Rat 1496, dass alle, die in Bern Silber verm  nzen lassen wollten, mit Handschlag geloben mussten, die M  nzen nicht ausserhalb des bernischen Gebietes zu exportieren⁶. Im gleichen Jahr wurde im Vertrag mit M  nzmeister Hans Pur festgelegt, dass der Rat bestimmt, wann und welche M  nzsorten gepr  gt werden. Damit sollte wohl eine regellose Ausm  nzung des Batzens verhindert werden⁷.

Wie bereits der F  nfer, stiess nun auch der *Batzen* ausw  rts auf Widerstand, wo er zu einem niedrigeren Kurs genommen wurde, als ihn Bern ausgab. Dadurch kam die Bev  lkerung ausw  rtigen H  ndlern gegen  ber in Nachteil. Am 3. Dezember 1501 verordnete der Rat, dass der Batzen, von dem in Basel und ausserhalb der Eidgenossenschaft 16 auf einen Gulden gerechnet wurden, in Bern aber 15 auf den Gulden ausgebracht wur-

¹ RM 76, 9. (10. 10. 1492). ² Thuner Missiven IV, 296 (10. 10. 1492).

³ T. Miss. H, 414. ⁴ T. Miss. H, 414 b. ⁵ S. 64. ⁶ T. Miss. H, 182 b.

⁷ U. Spruchb. D, 78.

den, Basler und aussereidgenössischen Metzgern gegenüber beim Viehkauf zum geringeren Kurs gegeben und genommen werden, während im Verkehr mit Einheimischen und Eidgenossen der normale Kurs weiterhin bestehen solle. Der Batzen erhielt damit einen doppelten Kurs¹. Das war natürlich keine ideale Lösung, und die Verwicklungen wurden damit kaum behoben. Die Obrigkeit selber wurde unsicher, was zu tun sei, und wandte sich deshalb am 16. September 1502 in einer *Befragung der Ämter* an die Bevölkerung, um deren Meinung zu erfahren. Durch die geringere Bewertung im Ausland verteuerte sich der Gulden, der für die Einfuhr von Salz, Tuch, Korn und andern Gütern notwendig war, wodurch sich natürlich auch die Waren verteuerten. Bern richtete nun die Frage an seine Untertanen, ob es opportun sei, sich der Abwertung des Batzens anzuschliessen, oder ob der bisherige Kurs beibehalten werden solle². Antworten sind keine erhalten, wir wissen also nicht, wie sich die einzelnen Ämter zu dieser Frage stellten. Der Entscheid der Regierung vom 3. Oktober lautete aber, den Batzen beim bisherigen Wert zu belassen³, wahrscheinlich ging die Meinung der Landschaft in gleicher Richtung. Im Dezember musste der Rat dem allgemeinen Druck doch nachgeben und den Batzen auf $\frac{1}{16}$ Gulden abwerten⁴.

Das Münzwesen hatte sich seit dem Burgunderkrieg wesentlich ausgeweitet, und die Probleme wurden immer komplizierter. Der Anteil ausländischer Münzsorten nahm zu, und Anshelm stellte fest: «Zû disen ziten was durch die frömden krieg vil seltsamer frömder münz in d'Eidgnoschaft kommen, davon dem gemeinen man vast grosser betrug begegnet⁵.»

5. Geldumlauf

In der Regel spiegeln *Münzfunde* den Geldumlauf einer gewissen Gegend und Epoche ziemlich getreu wider, besonders wenn es sich um grössere Schatzfunde handelt. Für bernisches Gebiet ist mir leider kein Fund bekanntgeworden, der die dortige Münzzirkulation für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts in repräsentativer Form zeigen würde, was eine empfind-

¹ T. Miss. K, 227. ² T. Miss. K, 310. – ERNI, 58 f. ³ ERNI, 59.

⁴ RM 116, 114. ⁵ ANSHELM II, 388.

liche Lücke bedeutet. Dafür besitzen wir in den *Münzmandaten* und *Tarifierungen* eine unschätzbare Quelle. Im Idealfall lassen sich beide Quellen, Funde und Mandate, gegenseitig ergänzen, die zusammengefasst erst ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild geben. Funde haben den Vorteil, dass sie den Münzumlauf in seiner effektiven Gestalt zeigen und das Verhältnis der einzelnen Münzsorten zueinander annähernd richtig wiedergeben, dafür aber den Nachteil, meist nur Ausschnitte, die Börse des kleinen Mannes oder den Goldhort eines Geizhalses zu bringen; ausserdem ist nicht immer gesichert, wo der Fund zusammengetragen wurde. Tarife zeigen den offiziell erlaubten Geldumlauf und führen die Gepräge auf, die gewichtigen Anteil daran hatten und nicht nur vereinzelt auftraten. Dafür können aber gerade diejenigen fehlen, die so gebräuchlich und allgemein bekannt waren, dass es nicht nötig war, ihren Wert und Kurs vorzuschreiben. Deshalb tauchen die täglich gebrauchten Kleinmünzen recht selten in Tarifen auf. Im weitern ist der prozentuale Anteil der einzelnen Münzsorten aus den Tarifierungen nur schwach abzulesen. Immerhin lässt sich aus den bernischen Münzmandaten für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ein gültiges Bild über die Münzen gewinnen, die damals in Gebrauch waren¹.

Der Anteil der *einheimischen Münzen* am Geldumlauf kann aus den Mandaten begrifflicherweise nicht abgelesen werden. Es ist nicht anders anzunehmen, als dass dieser überwog. Der umfangreichen Ausprägung nach zu schliessen, muss der Fünfer in den achtziger Jahren die verbreitetste Münze gewesen sein. Er wird heute noch die Münze sein, von welcher aus jener Zeit am meisten erhalten sind, wie die Bestände des Bernischen Historischen Museums und eine Privatsammlung, die nur aus Fünfern besteht, zeigen. Im letzten Jahrzehnt wurde er mengenmässig durch den Batzen abgelöst.

Die Zusammensetzung des Geldumlaufs war so ausserordentlich vielfältig, dass wir uns ein Funktionieren des Zahlungsverkehrs unter solchen Bedingungen kaum mehr vorstellen können. Am engsten ist der Kreis für die *Kleinmünzen* gezogen, für Pfennig und Angster, womit die armen Leute ihre tägliche Notdurft deckten. Aufgeführt werden solche von Freiburg, Solothurn, Luzern, Zürich und Basel. Der enge Kreis der nächsten

¹ Katalog der tarifierten Münzsorten, Anhang B, 2, S. 183 ff.

Verbündeten und Eidgenossen wird dabei nicht überschritten, wobei aber doch zu bedenken ist, dass der Kreis wahrscheinlich weiter zu fassen ist und vereinzelt Pfennige aus ferneren Münzstätten zirkulierten, wie die Funde aus der Kirche Schöffland darlegen¹. Auffallend ist, dass trotz engen Beziehungen zum Westen, besonders zu Savoyen, mit Ausnahme derjenigen von Freiburg, keine Deniers welscher Münzstätten erwähnt werden. Die Zirkulation der kleinsten Geldstücke trägt ganz oberdeutschen Charakter, repräsentiert durch den einseitig geprägten Haller.

Bei den *grösseren Kleinmünzen*, den Vierern, Fünfern, Kreuzern und ähnlichen, die wohl den Hauptanteil am täglichen Verkehr bildeten, weitet sich das Bild. Neben den erwähnten eidgenössischen Orten kommen nun das Bistum Sitten, Tirol und Österreich, dann vor allem Savoyen, Mailand, Frankreich, etwas weiter entfernt noch Lothringen und eventuell auch Friesland hinzu. Auch hier haben wir keine absolute Vollzähligkeit, die savoyischen Quarts werden nur einmal ganz am Rande erwähnt, da sie dem bernischen Fünfer völlig entsprachen und ausserordentlich gebräuchlich gewesen sein mussten. Die Erweiterung geht wesentlich nach Westen, während Süddeutschland praktisch keine Kleinmünzen nach Bern exportierte.

Am weitaus vielfältigsten ist der Anteil der *Groschen- und Goldmünzen*, die mehr oder weniger internationalen Charakter trugen. Hier ist nun ganz Westeuropa vertreten, und es würde zu weit führen, jede einzelne Herkunft hier aufzuzählen, sie findet sich im Katalog im Anhang. Ungarn, England, Spanien und die Johanniter von Rhodos sind als Randgebiete nur mit Goldmünzen vertreten. Aus Deutschland kamen mit Ausnahme der Tiroler Sechser, der Prager Groschen, der Weisspfennige und der Strassburger Plapparte nur die Goldgulden. Fraglich ist jedoch, ob deutsche Schilling- und Groschenmünzen anonym als Groschen und Plapparte verzeichnet wurden. Das Schwergewicht lag eindeutig bei Frankreich, gefolgt von Savoyen, Mailand und Burgund, während die weitem italienischen Münzherren ebenfalls gut vertreten waren.

Im ganzen gesehen, spiegelt der Geldumlauf deutlich die politische Ausrichtung Berns im allgemeinen und die münzpolitische im speziellen, indem in Bern Münzen aus ganz Westeuropa zirkulierten, aus dem Deut-

¹ CAHN, Münzfunde, 81 f.

schen Reich und Osteuropa – abgesehen vom Rheinischen Gulden – jedoch nur ganz wenige; vor allem ist Schwaben, Franken und Bayern praktisch nicht vertreten. Hierin ergeben sich im Vergleich mit den Tarifierungen der Tagsatzung erstaunlicherweise keine wesentlichen Unterschiede zum Münzumsatz der gesamten Eidgenossenschaft, höchstens dass die ausgesprochen westlichen Münzen in Bern noch etwas konzentrierter vertreten sind. Wie das Bild bei den einzelnen Orten aussieht, müsste allerdings anhand ihrer eigenen Mandate und Tarifierungen untersucht werden.

Von den tarifierten Münzsorten steht der *Rheinische Gulden* an Häufigkeit weitaus an erster Stelle, wie es seiner Bedeutung, die er bei praktisch allen grösseren finanziellen Transaktionen spielte, durchaus zu erwarten war. Der *französische Schild*, sei es als *écu à la couronne* oder als *écu au soleil*, steht ihm nur wenig nach, er dürfte seine Verbreitung hauptsächlich den französischen Pensionsgeldern verdanken, ohne dass er eine ähnliche währungsbildende Kraft gehabt hätte wie der Gulden. An dritter Stelle steht sodann der *Gulden von Utrecht*, an vierter der *Dukaten*. Das Hauptgewicht der Silbermünzen liegt auf den *französischen Blancs*, recht häufig werden auch die *Basler Vierer* tarifiert. Von den Dicken stehen die *Testoni von Mailand* obenan.

Die *Kurswerte* wurden leider nicht immer in der gleichen Einheit angegeben, selbst in ein und demselben Tarif finden sich verschiedene Münzeinheiten. Wir finden Pfennig, Schilling und Pfund neben Haller und Angster, Fünfer und Plappart; Goldmünzen und die Dicken werden oft mit dem Rheinischen Gulden ins Verhältnis gebracht. Erschwerend für eine genaue Verfolgung der Kursentwicklung sind vor allem die Angaben in fremden Münzsorten, die meist ungenau festgelegt sind, wie etwa Groschen, speziell der Savoyer Groschen, der selber nie tarifiert wurde, oder im «Blänklin», das, ohne näher bezeichnet zu sein, schwer eingeordnet werden kann. Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass der Begriff «Plappart» einen sehr weiten Spielraum umfasst. Neben der Kennzeichnung der einheimischen Münzsorte wurde er fast für jede Groschenmünze verwendet und bezeichnet deshalb nicht mehr und nicht weniger als eine grössere Silbermünze.

Kursschwankungen fallen bei den Silbermünzen nicht sehr ins Gewicht und vermitteln keine wesentlichen Aufschlüsse, sie sind meist zu sehr ab-

hängig von der einzelnen Münzsorte. Es fällt einzig auf, dass der bernische Plappart zwischen 1477 und 1480 um 1 \mathcal{S} aufgewertet wurde. Interessanter ist die Kursentwicklung der Goldmünzen, vorab des *Goldguldens*. Nach einer fast fünfzigjährigen Periode der Stabilität steigt er plötzlich nach dem Burgunderkrieg ganz erheblich an und ist beträchtlichen Kurschwankungen unterworfen. Die übrigen Goldmünzen zeigen in den achtziger Jahren ebenfalls einen gewissen Kursanstieg, ohne im gleichen Masse Schwankungen unterworfen zu sein. Das Bild, das die graphische Darstellung im Anhang zeigt, illustriert eindrücklich die vehementen Klagen, die in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre über das Ansteigen des Guldens laut wurden¹.

Ein Vergleich der wichtigsten Tarife jener Epoche von 1477, 1487 und 1492 zeigt², dass sich der *Charakter des Geldumlaufs* in diesen fünfzehn Jahren nicht verändert hat. Dafür wuchs die Zahl der tarifierten Münzen von 28 im Jahre 1477 auf 42 von 1487 und 46 im Jahre 1492 an. 1487 lag das Hauptgewicht auf den Goldmünzen, 1492 mehr auf den verschiedenen Plapparten. Wir dürfen wohl daraus den Schluss ziehen, dass sich in dieser Zeit die zirkulierende Geldmenge und vor allem der ausländische Anteil stark vergrößert hat und erinnern an die Klage Anshelms, der vielleicht nicht zu Unrecht die Schuld den fremden Kriegen in die Schuhe schiebt.

¹ Vgl. oben S. 104.

² Mandat Nr. 5. – RM 55, 33. – Anhang A, 12, S. 179 ff.